

RS OGH 1977/3/1 3Ob14/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1977

Norm

EO §37 C

EO §262

Rechtssatz

Beim Vollzug einer Fahrnisexekution, der entgegen der Bestimmung des § 262 EO durch Abnahme von Bargeld aus der Gewahrsame eines Dritten vorgenommen worden ist, genügt im Hinblick auf die Bestimmung des § 371 ABGB für die Berechtigung des Exszindierungsrechtes, daß der Dritte die Abnahme von Bargeld aus seinem Kassenbestand behauptet und nachweist. Der Abnahme gleichzuhalten ist, wenn "unter dem Zwang der unmittelbar bevorstehenden Durchführung der Exekution freiwillig bezahlt" wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 14/77
Entscheidungstext OGH 01.03.1977 3 Ob 14/77
RZ 1978/2 S 11 = SZ 50/33

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0001073

Dokumentnummer

JJR_19770301_OGH0002_0030OB00014_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at